



§ 1. Allgemeine Bestimmungen

§1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im weiteren AEB genannt), gelten für alle, auch zukünftige, Anfragen und Bestellungen über Rohmaterialien, Maschinen und Anlagen, sowie Dienstleistungen durch VOL-Stahl.

§1.2. Für alle Bestellungen der Firma VOL-Stahl gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§1.3. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§1.4. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Das Angebot kann nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, sofern nicht anders vereinbart.

§1.5. Für alle Verträge gilt für die Firma VOL-Stahl eine sofortige Kündigungsmöglichkeit ohne Einhaltung einer jegliche Frist zum Monatsende. Für den Fall der Unwirksamkeit der vorgenannten Regelung gilt das Gesetz.

§1.6. Die Erstellung von Angeboten durch den Lieferanten oder Dienstleister an VOL-Stahl, ist für VOL-Stahl kostenlos und unverbindlich, sofern nichts anderes vorab schriftlich durch VOL-Stahl bestätigt wird.

§ 2. Lieferung und Versand

§2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung der Firma VOL-Stahl zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an.

§2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften der Firma VOL-Stahl und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen werden die Bestell- und Artikelnummern der Firma VOL-Stahl angegeben.

§2.3. Teillieferungen sind unzulässig, sofern VOL-Stahl diesen nicht schriftlich zugestimmt bzw. diese nicht ausdrücklich gefordert hat.

§2.4. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde.

§2.5. Sofern der Lieferant für die Vertragsdurchführung Arbeitskräfte einsetzt, welche nicht aus EU-Staaten stammen, hat er vor Beginn der Leistungserbringung unaufgefordert die entsprechenden Nachweise zur legalen Beschäftigung vorzulegen.

§2.6. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln, sind die Incoterms, in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3. Lieferfristen, Liefertermine

§3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend in einwandfreiem Zustand am Erfüllungsort. Bei Maschinen, Anlagen und Dienstleistungen gilt die Lieferung erst als erfüllt, wenn die Sache bestimmungsgemäß, einwandfrei funktionsfähig ist.

§3.2. Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig sind uns geeignete Gegenmaßnahmen zum Abwenden der Folgen mitzuteilen.

§3.3. Gerät der Lieferant in Verzug, so ist VOL-Stahl berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,15 % des Bestellwertes pro Werktag, höchstens jedoch 5 % des Gesamtbestellwertes, zu verlangen.

§3.4. VOL-Stahl ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 4. Qualität und Abnahme

§4.1. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Ware unterbreiteten Pflichtenheften, einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entspricht.

§4.2. VOL-Stahl behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Weiterhin wird die Ware in einer von uns bestimmten Anzahl an Stichproben, in dem uns zumutbaren und uns technisch möglichen Umfang auf Qualität, ggf. auf Funktionsfähigkeit und/oder andere verdeckte Mängel überprüft. Im Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 15 Arbeitstage. Die Frist für die Mängelanzeige beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem wir, oder unsere Abnehmer, den Mangel festgestellt haben oder hätten feststellen müssen. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§4.3. Im Falle eines Mangels stehen VOL-Stahl die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. VOL-Stahl ist insbesondere berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. VOL-Stahl kann Nachbesserungen auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten ausführen lassen, wenn eine dem Lieferanten zur Nacherfüllung gesetzte Frist erfolglos abgelaufen oder eine Nachfristsetzung entbehrlich ist.

§4.4. Der Lieferant stellt VOL-Stahl von Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüchen seiner Kunden frei, sofern diese Ansprüche auf Mängeln der Ware/Leistung oder schuldhaften

Vertragsverletzungen des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt insbesondere auch für Folgeschäden und Vermögensschäden.

§4.5. Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§4.6. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

§4.7. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware oder Erfüllung der Dienstleistung am Bestimmungsort.

§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen

§5.1. Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen der Firma VOL-Stahl zugute.

§5.2. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§5.3. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels ist die Firma VOL-Stahl berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

§5.4. Rechnungen sind zahlbar innerhalb 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb 60 Tagen netto Kasse ab Rechnungslegung, sofern VOL-Stahl nicht anderen Zahlungsfristen schriftlich zugestimmt hat. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. nicht vor Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten und Abnahme durch VOL-Stahl. Sofern Dokumentationen, Prüfbescheinigungen (z.B. Werkzeugzeugnisse) oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Zahlungsfrist erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe.

§5.5. Es obliegt VOL-Stahl die Art der Zahlungen zu wählen.

§5.6. Fälligkeitsszinsen können nicht gefordert werden.

§ 6. Aufrechnung und Abtretung

§6.1. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§6.2. Die Abtretung von Forderungen gegen die Firma VOL-Stahl ist nur mit deren schriftlicher Zustimmung wirksam.

§ 7. Gewährleistung

§7.1. Einen etwaigen einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners erkennen wir nur an, sofern das Eigentum der Ware mit Bezahlung auf uns übergeht und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt und Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert.

Gegenteilige Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden von uns nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen und sie werden nicht Vertragsbestandteil.

§7.2. Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Vertragspartner die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 8. Gewährleistung

§8.1. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt die Firma VOL-Stahl auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§8.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Anlieferung am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.

§8.3. Bei mangelhafter Lieferung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch VOL-Stahl kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. In dringenden Fällen ist VOL-Stahl - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist VOL-Stahl berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mängelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit dem Auftragnehmer die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§8.4. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§8.5. Im Falle von jeglichen unentdeckten Mängeln an Waren, Gütern und Dienstleistungen, die durch den Lieferanten an VOL-Stahl geliefert werden und die auch nach Stichprobenprüfung bei VOL-Stahl nicht aufgefallen sind, haftet der Lieferant von VOL-Stahl im vollen Umfang, insbesondere bei Reklamationen durch Kunden von VOL-Stahl und auch im Falle von Rückrufaktionen z.B. bei Produkten, die in Kraft- oder Nutzfahrzeugen eingebaut werden. Der Lieferant haftet für Schadenersatz und im Rahmen des Produkthaftungsrechts, insbesondere für Rückrufaktionen und deren Kosten, sowie etwaige weitere Kosten und auch für die Rechtsverteidigung an VOL-Stahl. Von allen diesbezüglichen Schadenersatzansprüchen Dritter, hat uns der Lieferant freizustellen.

§ 9. Informationen und Daten

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir

dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.

§ 10. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern die VOL-Stahl dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

§ 11. Datenschutz und Geheimhaltung

§11.1. Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen Bei VOL-Stahl, verbundenen Unternehmen oder anderen Erfüllungspartnern be- bzw. verarbeitet werden.

§11.2. Die Verwendung des Logos und der Wortmarke von VOL-Stahl sowie jede Nennung von VOL-Stahl oder verbundener Unternehmen als Referenzkunden des Auftragnehmers, bedarf immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch VOL-Stahl im Einzelfall.

§11.3. Der Auftragnehmer wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei VOL-Stahl und seinen Kunden, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den VOL-Stahl bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. Erledigung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Der Auftragnehmer wird seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

§ 12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Rechtsstatus

§13.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Versandstellenangabe der Firma VOL-Stahl.

§13.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

§13.3 Gerichtsstand ist der Firmensitz der Firma VOL-Stahl GmbH, Dresden.

§ 14. Abweichende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von dem Inhalt dieser AEB abweichen, sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.